

#### Leitsätze

1. **Als örtlicher Bezugsrahmen sowohl für die Geschichte des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg als Kategorie der geschichtlichen Bedeutung als auch für das öffentliche Erhaltungsinteresse ist im Rahmen des § 4 Abs. 2 DSchG auf den Bezirk/Stadteil Harburg und nicht auf das gesamte Hamburger Stadtgebiet abzustellen.**
2. **Eine Teilunterschutzzstellung eines Baudenkmals (beispielsweise lediglich der Fassade) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn zwischen der Denkmalsubstanz und den neuen Elementen keinerlei Funktionszusammenhang mehr besteht. Dies ist im Regelfall nur bei einer vollständigen Entkernung des Gebäudes der Fall.**

Verwaltungsgericht Hamburg  
Urteil vom 21.7.2015 – 9 K 2909/11 –  
Rechtskräftig  
Veröffentlicht in juris und EzD

#### Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Arbeitsamtsgebäude der Kl. dem Denkmalschutz unterliegt. Sie betreibt in dem auf dem Grundstück bestehenden Gebäude eine Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit.

#### Aus den Gründen

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Hauptantrag (I.) und der erste Hilfsantrag (II.) sind unzulässig, der zweite Hilfsantrag ist unbegründet (III.).

I. Der Hauptantrag, mit dem die Kl. die Aufhebung des Unterschutzzstellungsbescheids vom 22. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2011 begehrt, ist unzulässig, da diesem Antrag im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Denn die Verwaltungsentscheidungen der Bekl. haben sich mit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) am 1. Mai 2013 durch Rechtsänderung erledigt. Mit dem neuen Denkmalschutzgesetz hat die Gesetzgeberin das System des Denkmalschutzes in Hamburg in eine Regelungsstruktur überführt, nach der bauliche Anlagen von Gesetzes wegen als Denkmäler geschützt sind, wenn sie die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 DSchG erfüllen (sogenanntes ipso-iure-Prinzip bzw. ipsa-lege-Prinzip). Der Schutz eines Denkmals hängt nicht mehr von der Eintragung eines Denkmals in die nachrichtliche bzw. deklaratorische Denkmalliste ab, wie § 6 Abs. 1 Satz 3 HmbDSchG ausdrücklich regelt. Die abstrakt-generelle Regelung des neuen Denkmalschutzgesetzes entzieht den nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen der Bekl., mit denen die Denkmaleigenschaft der verfahrensgegenständlichen Gebäude festgestellt wird, im Wege einer inhaltlichen Überlagerung die Regelungswirkung. Die gerichtliche Aufhebung der Bescheide würde die Kl. nicht von den denkmalschutzrechtlichen Verpflichtungen befreien (vgl. zum Ganzen: HessVGH, Urteil vom 23.1.1992, 4 UE 3467/88, juris, Rn. 26 ff.; OVG Berlin, Urteil vom 3.1.1997, 2 B 10.93, juris, Rn. 2; VG Hamburg, Urteil vom 18.3.2015, 9 K 1021/13, juris).

Die Zulässigkeit des Hauptantrags folgt auch nicht daraus, dass das hamburgische Denkmalsschutzgesetz 2013 verfassungswidrig ist und nach dessen verfassungsgerichtlicher Verwerfung das hamburgische Denkmalsschutzgesetz 1973 fortgelten würde, das eine konstitutive Unterschutzzstellung durch Verwaltungsakt vorsah, wie die Kl. geltend macht. Denn an der Verfassungsmäßigkeit des Denkmalschutzgesetzes 2013 bestehen keine durchgreifenden Zweifel. Insbesondere teilt die Kammer die von der Kl. gegen das Gesetz vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Einer Vorlage zum Bundesverfassungsgericht oder zum Hamburgischen Verfassungsgericht bedurfte es nicht. Das Gesetz verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen das Bestimmtheitsgebot oder gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes (VG Hamburg, Urteil vom 18.3.2015, 9 K 1021/13, juris; zum Bestimmtheitsgebot: VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, 7 K 278/12, juris, Rn. 45 ff.).

II. Der nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes 2013 gestellte Hilfsantrag zu 1, mit dem die Kl. die Feststellung begehrt, dass der Unterschutzzstellungsbescheid vom 22. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2011 rechtswidrig gewesen ist, ist zwar gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., 2013, § 91, Rn. 9 m. w. N.), sodass es für die Zulässigkeit nicht auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 91 VwGO ankommt. Er ist aber unzulässig. Diesem Fortsetzungsfeststellungsantrag fehlt das erforderliche besondere Feststellungsinteresse. Hierzu genügt grundsätzlich jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4.3.1976, BVerwGE 53, 134), wobei die gerichtliche Entscheidung geeignet sein muss, die Position des Kl. in einem der genannten Bereiche zu verbessern und der Kl. mit der Entscheidung „etwas anfangen“ können muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.3.1998, BVerwGE 106, 295, 296 f.). Nach Auffassung der Kammer besteht ein solches Feststellungsinteresse nicht. Insbesondere erweist sich eine auf die Feststellung gerichtete Klage, dass die verfahrensgegenständlichen Gebäude weder ganz noch teilweise dem Denkmalschutz nach § 4 DSchG 2013 unterliegen, deshalb als rechtsschutzintensiver und damit unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses vorrangig, weil ein solches Feststellungsurteil eine umfängliche materielle Prüfung der Denkmaleigenschaft nach § 4 DSchG 2013 zur Folge hat, wogegen im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Unterschutzzstellungsbescheids auch nur wegen formeller Fehler festgestellt werden könnte (ausführlich: VG Hamburg, Urteil vom 18.3.2015, 9 K 1021/13, juris).

Etwas anderes folgt nicht aus dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Kl., dass ein Feststellungsinteresse der Kl. bestehe, weil diese bereits vor Erlass des Unterschutzzstellungsbescheids aufgrund einer negativen Stellungnahme der Bekl. in einem Baugenehmigungsverfahren mit dem Ziel der Anbringung außenliegenden Sonnenschutzes den Bauantrag zurückgenommen habe. Da die Kl. den Bauantrag im damaligen Verfahren zurückgenommen hat, ist nicht ersichtlich, wie die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Unterschutzzstellungsbescheids für die Vergangenheit ihre Rechtsposition verbessern

könnte. Insbesondere kommt aufgrund dieser Rücknahme kein Schadensersatz in Betracht, für dessen gerichtliche Durchsetzung die Klärung der Rechtmäßigkeit des Unterschutzstellungsbescheids von Interesse sein könnte.

III. Auch der nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes 2013 gestellte Hilfsantrag zu 2, mit dem die Kl. die Feststellung begehrt, dass das Gebäude nicht und auch nicht teilweise dem Denkmalschutz unterliegt, stellt gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO keine Klageänderung i. S. d. § 91 VwGO dar (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 91, Rn. 9 m. w. N.). Der Antrag ist zwar zulässig (hierzu unter 1.) aber nicht begründet (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 1. Alternative VwGO zulässig (vgl. hierzu und zum Folgenden: VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, 7 K 278/12, juris, Rn. 36 ff.; Urteil vom 26.11.2014, 9 K 393/11, n.v.; Urteil vom 18.3.2015, 9 K 1021/13, juris). Die Eigenschaft eines Gebäudes, nicht und auch nicht teilweise dem Denkmalschutz zu unterliegen, stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 1. Alternative VwGO dar. Hierbei steht der in § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO geregelte Grundsatz der Subsidiarität der allgemeinen Feststellungsklage nicht entgegen, da die Kl. ihr verfahrensgegenständliches Begehren nicht durch eine Gestaltungs-, Leistungs- oder Fortsetzungsfeststellungsklage verfolgen kann. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt bereits aus den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen, die das Denkmalschutzgesetz dem Eigentümer eines Denkmals auferlegt, insbesondere der Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG 2013.

2. Die Feststellungsklage ist unbegründet. Nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes 2013, das verfassungsgemäß und damit anwendbar ist (s. o. l.), ist das Gebäude ..., belegen auf den Flurstücken Y und Z der Gemarkung ... als Baudenkmal nach § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG geschützt. Dem Gebäude kommt eine geschichtliche Bedeutung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG zu [a)]. Diese geschichtliche Bedeutung ist durch die nach der Errichtung durchgeführten Umbauarbeiten weder ganz noch teilweise entfallen [b)]. Hingegen ist das Gebäude nicht zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes denkmalschutzwürdig [c)]. Schließlich liegt die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG im öffentlichen Interesse [d)].

a) Der Begriff der geschichtlichen Bedeutung in § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG ist weit auszulegen. Es sollen hierdurch kunst- und architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche sowie allgemein die Geschichte der Menschheit betreffende Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentiert werden (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Urteil vom 16.5.2007, 2 Bf 298/02, juris Rn. 57). Die geschichtliche Bedeutung ist hierbei nicht auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt, sondern umfasst vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für einzelne Wissenschaftsdisziplinen (z. B. Kirchengeschichte, Baugeschichte, Kunstgeschichte) oder für die Regionalgeschichte, Heimatgeschichte oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind (vgl. OVG ST, Urteil vom 14.10.2004, 2 L 454/00, juris, Rn. 30). Die geschichtliche Bedeutung eines Objekts folgt aus dem Wert einer baulichen Anlage für die Dokumentation früherer Bauweisen und der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse, die in ihm zum Ausdruck gelangen. Das Objekt muss geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen. Dies ist dann der Fall, wenn das Objekt für die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat, wenn ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist oder wenn es im Sinne eines Assoziationswertes einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnissen seiner Zeit herstellt. Entscheidend ist der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjekts als Zeugnis der Vergangenheit. Die den Aussagewert des Denkmals begründende geschichtliche Bedeutung muss jedoch nicht unmittelbar, das heißt ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst ablesbar sein (OVG Hamburg, Urteil vom 16.5.2007, a. a. O., Rn. 59; OVG RP, Urteil vom 27.9.1989, NJW 1990, 2018, 2019). Ein geschichtlicher Aussagewert ist auch dann zu bejahen, wenn sich die geschichtliche Bedeutung eines Objekts nicht unmittelbar aus sich heraus visuell erschließt, es aber zusammen mit anderen absatzn einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Gegebenheiten vermitteln kann und insoweit geeignet ist, seinem Betrachter die Vergangenheit vor Augen zu führen. Für die Erkennbarkeit des geschichtlichen Zusammenhangs ist hierbei nicht auf einen „unbefangenen“, über die geschichtlichen Zusammenhänge nicht unterrichteten Betrachter abzustellen, da Denkmäler ihren Aussagewert regelmäßig nur für diejenigen Betrachter entfalten, der mit den in Rede stehenden Verhältnissen der jeweiligen Epoche zumindest ansatzweise vertraut ist (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Urteil vom 16.5.2007, a.a.O, Rn. 61 ff.). Dies setzt in der Regel die Bereitschaft des Betrachters voraus, sich mit dem Objekt und den in ihm verkörperten historischen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und macht insofern ein zumindest punktuell angeeignetes Fachwissen erforderlich, insbesondere, wenn die geschichtliche Bedeutung nicht unmittelbar am Objekt selbst ablesbar ist, sondern erst im Zusammenwirken mit anderen sichtbar wird. Dabei kann im Ergebnis offen bleiben, ob das Vorliegen eines Aussagewertes ausschließlich an dem Urteil eines sachverständigen Betrachters zu messen ist oder auf den verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter abzustellen ist, da beide Maßstäbe häufig zum selben Ergebnis führen. Die Denkmalschutzgesetze stellen keine Zeitgrenzen auf und bei den schützenswerten Gebäuden muss es sich nicht um solche der fernen Vergangenheit handeln (OVG Berlin, Urteil vom 8.7.1999, 2 B 1.95, juris Rn. 30).

In Anwendung dieser Maßstäbe ist das Gericht aufgrund des Gutachtens der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Denkmalschutzamtes vom 9. September 2010, des dem Gericht vorliegenden Aktenmaterials und der Inaugenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2015 davon überzeugt, dass dem Gebäude ... eine geschichtliche Bedeutung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG zukommt. Es ist eine bauliche Anlage, die die architekturgeschichtliche Entwicklung in Hamburg in der frühen Nachkriegszeit nach dem Zweiten Weltkrieg [aa]) und die Geschichte des Wiederaufbaus in der Harburger Innenstadt zu dieser Zeit [bb]) in anschaulicher Weise dokumentiert.

aa) Das Gebäude dokumentiert in architekturgeschichtlicher Hinsicht, dass in Hamburg noch in der frühen Nachkriegszeit im Rahmen des Wiederaufbaus der Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg öffentliche Verwaltungsgebäude errichtet worden sind, die dem sogenannten traditionalistischen Baustil verpflichtet waren. [...]

Entgegen der Auffassung der Kl. erkennt die Kammer in der Zuordnung des Arbeitsamtsgebäudes zum Stil des Traditionalismus einen die Denkmalfähigkeit begründenden Zeugniswert. [...]

bb) Das Gebäude dokumentiert außerdem die Geschichte des Wiederaufbaus in der Harburger Innenstadt nach dem Zweiten Weltkrieg. Vor allem zwei Aspekte verleihen dem Gebäude insoweit einen besonderen Aussagewert, der es von vielen weiteren Gebäuden, die im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg errichtet wurden, unterscheidet. Einerseits wurde

bei der Errichtung des Arbeitsamtsgebäudes im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Krieg der Denkmalschutz, unter dem die nähere Umgebung schon damals stand, berücksichtigt. [...] Andererseits verdeutlicht das Arbeitsamtsgebäude gemeinsam mit dem nicht weit entfernt liegenden Gebäude [...], das 1956 als Stahlbetonskelettbau mit Rasterfassade errichtet wurde, die unterschiedlichen Architekturströmungen, die den Wiederaufbau der Harburger Innenstadt nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt haben. [...]

b) Die nach der Errichtung des Arbeitsamtsgebäudes durchgeführten Umbauarbeiten stehen der Denkmaleigenschaft des Gebäudes nicht entgegen, da diese die geschichtliche Bedeutung des Gebäudes nicht haben entfallen lassen [aa]). Obwohl das Gebäudeinnere für die geschichtliche Bedeutung nur von untergeordneter Bedeutung ist, kommt eine Teilunterschützstellung nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind [bb]).

Nach verbreiteter obergerichtlicher Rechtsprechung, der die Kammer folgt, führen Umbauten nur dann zum Verlust der Denkmaleigenschaft, wenn die historische Substanz des Gebäudes soweit verloren gegangen ist, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann (OVG NW, Urteil vom 26.8.2008, 10 A 3250/07, juris, Rn. 47), wenn durch die Umbauten die Identität des Gebäudes aufgehoben wird, also der Aussagewert des Kulturdenkmals verloren gegangen ist (SächsOVG, Beschluss vom 23.6.2006, 1 B 227/05, juris Rn. 6, m. w. N.) oder wenn derart weitreichende bauliche Veränderungen erfolgt sind, dass die jeweilige Bedeutungskategorie des Denkmals nicht mehr sichtbar ist (OVG B-BB, Beschluss vom 27.12.2011, OVG 2 N 104.09, juris Rn. 3). Hierbei ist eine schematische, an Zahlenwerten orientierte Betrachtung nicht möglich, sondern eine qualitative Bewertung der erhaltenen Bauteile vorzunehmen, die die Gründe der Unterschützstellung und alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt (OVGNW, Urteil vom 26.8.2008, a. a. O., Rn. 48). [...]

Trotz dieser Umgestaltungen ist die geschichtliche Bedeutung aber noch an dem Gebäude ablesbar. [...]

bb) Obwohl das Gebäudeinnere – auch angesichts der im Inneren erfolgten Umbaumaßnahmen – für die geschichtliche Bedeutung des Arbeitsamtsgebäudes nur von untergeordneter Bedeutung ist, kommt eine Teilunterschützstellung – etwa beschränkt auf die Fassade und die Kubatur des Gebäudes – nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Zwar kommt nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 DSchG 2013 eine Teilunterschützstellung grundsätzlich in Betracht. Denn danach kann ein Baudenkmal eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung sein. Jedoch stellt die Begründung des Senatsentwurfs zum aktuellen Denkmalschutzgesetz (Bü-Drs. 20/5703, S. 15) klar: „Der Schutzzumfang bei Baudenkmalern umfasst im Regelfall das Baudenkmal als Ganzes und damit grundsätzlich auch das Innere des Gebäudes. Eine Teilunterschützstellung (beispielsweise lediglich der Fassade) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn zwischen der Denkmalsubstanz und den neuen Elementen keinerlei Funktionszusammenhang mehr besteht. Das ist im Regelfall nur bei einer vollständigen Entkernung des Gebäudes (Austausch der inneren Tragstruktur von Geschossdecken und Stützen) gegeben.“ Dieser im Senatsvorschlag geäußerte, Wille hat zwar nicht unmittelbar in den Gesetzestext Eingang gefunden (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, 7 K 278/12, juris Rn. 71). Er kann aber, wie jede Gesetzesbegründung, zur historischen Auslegung des Gesetzestextes herangezogen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass in der Bürgerschaft eine kontroverse Diskussion des Entwurfs stattfand, in der auch die Eigentümerbelange und die öffentlichen Interessen an einer Beschränkung der Reichweite des Denkmalschutzes zum Ausdruck kamen (so aber: VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, a.a.O. unter Verweis auf das Plenarprotokoll 20/55 der 55. Sitzung der Bürgerschaft, 27.3.2013, S. 4265 ff.). Denn zum einen wurde die kontroverse Diskussion nicht über die Frage der Teilunterschützstellung im Rahmen des § 4 Abs. 2 DSchG 2013 geführt, sondern über die Rechtsschutzmöglichkeiten des Eigentümers im Rahmen der Umstellung auf das ipsa-lege-Prinzip (vgl. den Zusatzantrag der CDU-Fraktion, Bü-Drs. 20/7390 und die Ausführungen der FDP-Abgeordneten auf S. 4268 des Plenarprotokolls 20/55). Zum anderen wurde der Gesetzesentwurf (Bü-Drs. 20/5703), auf den sich die Gesetzesbegründung bezieht, in Bezug auf die Teilunterschützstellung in unveränderter Form in erster und zweiter Lesung von der Bürgerschaft beschlossen.

Etwas Anderes folgt nicht aus der Pflicht zur verfassungskonformen Interpretation des Denkmalschutzgesetzes im Hinblick auf Art. 14 GG (a. A.: VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, a.a.O.). Denn Art. 14 GG steht dem Gesetz bzw. der Auslegung des Gesetzes, wonach eine Teilunterschützstellung auf den Fall beschränkt ist, in dem zwischen der Denkmalsubstanz und den neuen Elementen keinerlei Funktionszusammenhang mehr besteht, was im Regelfall nur bei einer vollständigen Entkernung des Gebäudes der Fall ist, nicht entgegen.

Zwar wird die Art. 14 GG berührende Wirkung des Denkmalschutzes bereits mit der Feststellung der Denkmaleigenschaft und nicht erst mit dem Genehmigungsverfahren hinsichtlich konkreter Vorhaben relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.2009, 4 C 3/08, juris, Rn. 10). Ab dem Vorliegen der Denkmaleigenschaft treffen den Eigentümer eines Denkmals – soweit er Verfügungsberechtigter ist – diverse Pflichten [...]

Auch die Auslegung des § 4 Abs. 2 DSchG 2013, nach der eine Teilunterschützstellung des Gebäudeäußeren in der Regel nur bei der Entkernung des Gebäudeinneren in Betracht kommt, verstößt nicht gegen Art. 14 GG. Zwar wird in der Rechtsprechung auch der Ansatz vertreten, dass eine Teilunterschützstellung –unabhängig von der Frage der Entkernung – bereits dann in Betracht kommt, wenn das Innere eines Gebäudes seit der Entstehungszeit so stark verändert worden ist, dass es seine historische Aussagekraft verloren hat und nicht etwa wiederum Zeugnis für eine für sich genommen dokumentationswürdige Nutzungs- und Umbaugeschichte des Objekts ablegt, und wenn das Äußere des Gebäudes einer eigenständigen denkmalrechtlichen Bewertung zugänglich ist (OVG NW, Urteil vom 12.9.2006, 10 A 1541/05, juris Rn. 69). Eine aus Art. 14 GG stammende Pflicht, im Rahmen der Entscheidung über die Teilunterschützstellung nicht auf die Frage der Entkernung, sondern auf den Verlust jeglicher historischer Aussagekraft abzustellen, besteht aber nicht. [...]

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Eigentümer durch die Gesamtunterschützstellung des Gebäudes deshalb nicht wesentlich stärker belastet wird als bei einer Teilunterschützstellung des Gebäudeäußeren, weil die Verfügungsfreiheit des Eigentümers in Bezug auf das Gebäudeinnere auch bei einer solchen Teilunterschützstellung durch den dann greifenden Umgebungsschutz gemäß § 8 DSchG 2013 (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 12.5.2014, 7 K 278/12, juris, Rn. 69 f.) eingeschränkt würde (so auch: OVG NW, Urteil vom 2.11.1988, 7 A 2826/86, juris Rn. 19). [...]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Kammer 7 des Verwaltungsgerichts Hamburg (Urteil vom 12.5.2014, a. a. O., Rn. 68) zitierten Urteilen des OVG RP vom 5.6.1987 (DÖV 1988, 431 f.) und SächsOVG vom 12.6.1997 (SächsVBl.

1998, 12 ff.). Das OVG RP hat in seinem Urteil lediglich entschieden, dass eine Teilunterschützstellung nach dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz nicht ausgeschlossen ist. Dabei handelt es sich allerdings um ein obiter dictum, da das OVG RP die Gesamtunterschützstellung des betroffenen Gebäudes für rechtmäßig hielt. Das Gericht führte außerdem aus, dass in den Fällen, in denen es zu einer Gesamtunterschützstellung komme, obwohl es Bestandteile des Gebäudes gebe, die für sich genommen nicht schützenswert sind, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht im Unterschützstellungsverfahren, sondern bei der Entscheidung über eine Änderungsgenehmigung zu berücksichtigen sei (OVG RP, Urteil vom 5.6.1987, a. a. O., 432). Auch das SächsOVG hat in seinem Urteil eine Teilunterschützstellung ausgeschlossen und dabei auf die Rechtsprechung des OVG NW, die eine Teilunterschützstellung nur im Ausnahmefall zulässt (OVG NW, Urteil vom 30.7.1993, 7 A 1038/92, juris) Bezug genommen (SächsOVG, Urteil vom 12.6.1997, a. a. O., 16).

Die Unterschützstellung des gesamten Hauses weist schließlich wichtige praktische Vorzüge auf. Dazu hat das OVG NW ausgeführt (Urteil vom 2.11.1988, a. a. O., Rn. 33 f.):

„Diese Verfahrensweise hat nämlich zur Folge, dass die Frage der Denkmalwürdigkeit der einzelnen Teile einer baulichen Anlage – bis hin zu einer Aufteilung in kleinste Einheiten – nicht schon bei der Unterschützstellung entschieden werden muss, sondern dem späteren Genehmigungsverfahren nach § 9 DSchG [diese Norm entspricht dem § 9 DSchG Hamburg 2013] vorbehalten bleiben kann. Würde man in jedem Einzelfall schon bei der Unterschützstellungsentscheidung die exakte Abgrenzung der für sich isoliert gesehen denkmalwürdigen Teile der Anlage von den übrigen Teilen der Anlage fordern, würde man dieses Verfahren mit umfangreichen Erhebungen befrachten, die sich möglicherweise in der Zukunft als unnötig herausstellen; denn im Zeitpunkt der Unterschützstellung steht oft noch nicht fest, welche Veränderungen an der Anlage später einmal vorgenommen werden sollen. Kommt es dann später zu einer Veränderung von Teilen der Anlage, die für sich betrachtet nicht als denkmalwürdig zu bewerten sind, so kann es sein, dass die zuständige Behörde von der Ermächtigung des § 9 DSchG Gebrauch macht, so dass sich auch in diesem Stadium eine streitige Auseinandersetzung über die Denkmalwürdigkeit bestimmter Teile einer Anlage erübrigt.“ [...]

Diese Ausführungen sind nach Auffassung der Kammer auch auf die Feststellungsklage hinsichtlich der Denkmaleigenschaft eines Gebäudes zu übertragen, da auch insoweit die Verfahrens- und Prozessökonomie für eine abschließende denkmalschutzrechtliche Bewertung des Gebäudeinneren erst bei der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes – etwa im Änderungsgenehmigungsverfahren – spricht. [...]

Gemessen an diesem Maßstab kommt eine Teilunterschützstellung – etwa beschränkt auf die Fassade und die Kubatur des Gebäudes – nicht in Betracht. Das Gebäudeinnere ist – entgegen der Ansicht der Kl. – nicht entkernt. Nach der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Definition liegt eine Entkernung beim Austausch der inneren Tragstruktur von Geschossdecken und Stützen vor (Bü-Drs. 20/5703, S. 15). Diese Definition deckt sich mit dem allgemeinen Sprachverständnis. [...]

c) Hingegen ist das Arbeitsamt nicht zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes denkmalschutzwürdig. Insoweit ist ein Bauwerk denkmalschutzwürdig, wenn seine Erscheinung in herausgehobener Weise ein Orts-, Platz- oder Straßenbild seit alters her bestimmt oder kennzeichnender Bestandteil einer typisch historischen Stadtstruktur ist und aus eben diesem Grund ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Urteil vom 1.2.1988, NVwZ-RR 1989, 117). [...]

d) Die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes liegt im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG im öffentlichen Interesse. [...]

c) Der von der Kl. geltend gemachte unzumutbare Eingriff in ihre Eigentümerposition durch die mit der Unterschützstellung verbundenen wirtschaftlichen Einbußen und die Einschränkungen der Nutzbarkeit des Gebäudes sind nach der Konzeption des Denkmalschutzgesetzes bei der Beurteilung des öffentlichen Erhaltungsinteresses außer Betracht zu lassen. Die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung der Eigentümerinteressen erfolgt umfassend im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für bauliche Veränderungen nach § 9 DSchG.

## Anmerkung Martin

Das Urteil ist außerordentlich ausführlich begründet. Auf den vollen Text ist zu verweisen. Das Hauptaugenmerk der Entscheidung gilt den Rechtsfragen, ob eine Teilunterschützstellung eines Denkmals möglich ist und ob bei geschichtlicher Bedeutung auf den Aussagewert abzustellen ist.

### 1. Zur Teilunterschützstellung

Nach den Definitionen der deutschen Denkmalschutzgesetze können in der Regel auch **Teile von Sachen** Denkmäler sein. Davydov (in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2016, Teil C Rn. 24 ff.) zählt dazu z. B. Teile von Bauwerken, die einer eigenständigen denkmalfachlichen Betrachtung zugänglich sind, etwa Fragmente von untergegangenen Baudenkmalern. Die isolierte Ausweisung **nur der Fassade** eines Gebäudes als Kulturdenkmal sei zwar möglich, aber stets rechtfertigungsbedürftig. Denn regelmäßig bilden Fassade und Baukörper der zugehörigen baulichen Anlage eine Einheit, weil die Fassade den inneren Aufbau eines Gebäudes normalerweise erkennen lässt. Die Fassade eines Hauses unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten von den übrigen Teilen des Hauses abzutrennen, würde bedeuten, sie aus dem geschichtlich gegebenen funktionellen Kontext herauszulösen. Etwas anderes gelte nur, wenn der **Zusammenhang** zwischen der Fassade und den inneren Gebäudeteilen durch weitgehenden Verlust der historischen Substanz im Inneren des Objekts (z. B. infolge einer Entkernung) **aufgehoben ist**. Wenn jedoch an der Erhaltung der Fassade – ausnahmsweise – für sich genommen ein öffentliches Interesse aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen bestehe, wachse ihr die Bedeutung eines eigenständigen Kulturdenkmals zu, dessen Erhalt unabhängig von dem ihr ursprünglich zugeordneten Gebäude geboten ist. Zu weitgehend sei die Forderung des VG Hamburg (Urteil vom 12.5.2014, 7 K 278/12, EzD 2.2.4 Nr. 49, DRD 2.5.3 HHVG; geändert durch OVG HH, Urteil vom 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris) nach einer denkmalfachlichen Differenzierung im Inneren des Gebäudes dergestalt, dass solche Räume, denen infolge von Umgestaltung kein eigenständiger Wert mehr zukommt und die von anderen (denkmalwerten) Gebäudeteilen räumlich abgegrenzt sind, von der Ausweisung als Kulturdenkmal von vorneherein ausgenommen werden.

### **Aus der Rechtsprechung:**

Zu verweisen ist auch auf die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte von NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie auf das Urteil des VG Hamburg vom 12.5.2014 (DRD 2.5.3 HHVG), geändert durch OVG HH Urteil vom 23.6.2016 (a. a. O.). Das OVG NW, Urteil vom 2.11.1988, 7 A 2826/86, EzD 2.1.2 Nr. 5, meint, die Fassade eines Hauses unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten von den übrigen Teilen des Hauses abzutrennen, würde bedeuten, sie aus dem geschichtlich gegebenen funktionellen Kontext herauszulösen. Das OVG NW, Urteil vom 26.8.2008 (10 A 3250/07, juris) ergänzt: Wenn jedoch an der Erhaltung der Fassade – ausnahmsweise – für sich genommen ein öffentliches Interesse aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen besteht, wächst ihr die Bedeutung eines eigenständigen Kulturdenkmals zu, dessen Erhalt unabhängig von dem ihr ursprünglich zugeordneten Gebäude geboten ist. Das OVG RP, Urteil vom 5.6.1987 (8 A 19/86, DÖV 1988, 431 f.) hat in einem obiter dictum ausgesagt, dass eine Teilunterschutzstellung nach dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz nicht ausgeschlossen ist. Das SächsOVG, Urteil vom 12.6.1997 (1 S 344/95, EzD 2.1.2 Nr. 12; DRD 2.5.3 Sa) eine Teilunterschutzstellung ausgeschlossen und dabei auf die Rspr. des OVG NW, die eine Teilunterschutzstellung nur im Ausnahmefall zulässt, Bezug genommen.

### **2. Zum Aussagewert**

Die Feststellung der Kriterien der künstlerischen, architektonischen oder städtebaulichen Bedeutung innerhalb der Prüfung der Denkmalfähigkeit ist meist infolge der Sichtbarkeit problemlos. Einer Feststellung der **Anschaulichkeit** und des **Aussagewerts** bedarf es allerdings oft bei Denkmälern, denen **ausschließlich geschichtliche Bedeutung** zukommt. Dem Geburtshaus, Wohnhaus oder Sterbehaus einer Person ist die geschichtliche Bedeutung in aller Regel nicht anzusehen.

Nach Davydov (a. a. O., Rn. 33 ff.) ist die geschichtliche Bedeutung im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass geschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden (**Aussagewert**), dass dem Objekt als Wirkungsstätte namhafter Personen und als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter **Erinnerungswert** beizumessen ist oder dass es einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt (**Assoziationswert**) – unter Hinweis auf SächsOVG, Urteil vom 12.6.1997, 1 S 344/95, juris und VGH BW, Urteil vom 19.3.1998, 1 S 3307/96, EzD 2.1.2 Nr. 22. „Gerade im Zusammenhang mit der geschichtlichen Bedeutung zieht die Rspr. teilweise das Kriterium der **Ablesbarkeit** des Zeugniswerts heran; so habe VGH BW (Urteil vom 28.5.1993, 1 S 2426/92, juris; ebenso VG Münster, Urteil vom 22.2.2011, 2 K 1002/10, NRWE) die vom LDA auf die Stadtbau-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte gestützte Denkmaleigenschaft eines Gebäudes mit dem Argument verneint, die hierfür ins Feld geführte Nutzungsänderung vom landwirtschaftlichen Anwesen des frühen 19. Jahrhunderts zum bürgerlich-städtischen Wohnhaus um 1880 sei ‚an dem Gebäude nicht unmittelbar ablesbar.‘ Demgegenüber stellt das OVG HH (Urteil vom 16.5.2007, 2 Bf 298/02, juris), klar, dass ein Denkmal **nicht selbsterklärend** sein muss, um Denkmalwert zu besitzen. Die den Denkmalwert begründende Bedeutung muss nicht unmittelbar, d. h. ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst ablesbar sein. Maßstab für die Beurteilung des Denkmalwerts ist der Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise; deshalb muss sich die Bedeutung eines Objekts nicht schon auf den ersten Blick und erst recht nicht aus laienhafter Sicht erschließen (unter Hinweis auf OVG NW, Urteil vom 28.4.2004, 8 A 687/01, NRWE). Es reicht aus, wenn ein Sachverständiger Kenntnisse gewinnen kann. Im Übrigen ist auch der Begriff ‚Anschauungsmaterial‘ unterschiedlich weit fassbar; was ein Sachkundiger an einem historischen Ort anschaulich machen kann, hängt nicht zuletzt von seiner individuellen Fähigkeit ab, historische Vorgänge und Entwicklungen zu vermitteln. Die Grenze sieht das OVG ST jedenfalls dann überschritten, wenn die Bedeutung ungeachtet sachkundiger Erläuterung nicht mehr an der vorhandenen Substanz ablesbar und nur gedanklich rekonstruierbar ist (Beschluss vom 2.12.2015, 2 L 4/15, BeckRS 2016, 42559: Verlust der Funktion einer Freifläche (Schussfeld) an einem ehem. innerdeutschen Grenzübergang durch Bewaldung und damit kein Bestandteil eines Denkmalbereichs).“

(Martin)